

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 14. April 2021

391. Strassen (Wallisellen, Dietlikon, Wangen-Brüttisellen und Bassersdorf, Veloschnellroute, Velohaupt- und -nebenverbindungen sowie Busspur, Ausgabenbewilligung)

A. Ausgangslage und Projekt

Mit Beschluss vom 2. September 2020 beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat den Objektkredit von Fr. 73 097 000 für die Veloverbindungen (Veloschnellroute, Velohaupt- und -nebenverbindungen) in den Gemeinden Wallisellen, Dietlikon sowie Wangen-Brüttisellen und die Busspur in der Gemeinde Bassersdorf, die alle im Zusammenhang mit dem Bau des Brüttenertunnels der SBB stehen, zu bewilligen (Vorlage 5650). Bezüglich Beschreibung der Ausgangslage und des Projekts sowie der Kostenaufteilung und der Finanzierung kann darauf verwiesen werden.

Da der Objektkredit frühestens Ende 2021 vorliegen wird, ist für das Bauprojekt vorgängig ein Projektierungskredit notwendig, der vorliegend zu beschliessen ist.

B. Finanzierung und Ausgabenbewilligung

Die Projektierungskosten der Veloschnellroute in der Gemeinde Wallisellen sind gemäss Kostenvoranschlag vom 3. Februar 2021 wie folgt veranschlagt:

	in Franken
41 Vorprojekt	180 000
42 Bauprojekt	1 216 000
44 Eigenleistungen	65 000
49 Verschiedenes	108 000
Total	1 569 000

Die Projektierungskosten der Velohaupt- und -nebenverbindungen in den Gemeinden Dietlikon und Wangen-Brüttisellen sind gemäss Kostenvoranschlag vom 22. Januar 2021 wie folgt veranschlagt:

	in Franken
41 Vorprojekt	420 000
42 Bauprojekt	1 679 000
44 Eigenleistungen	130 000
49 Verschiedenes	216 000
Total	2 445 000

Die Projektierungskosten der Busspur in der Gemeinde Bassersdorf sind gemäss Kostenvoranschlag vom 15. Februar 2021 wie folgt veranschlagt:

	in Franken
41 Vorprojekt	5 000
42 Bauprojekt	82 014
44 Eigenleistungen	24 000
49 Verschiedenes	8 986
Total	120 000

Für die Projektierung des Bauvorhabens ist eine gebundene Ausgabe von Fr. 4 134 000 gemäss § 37 Abs. 2 lit. d des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (LS 611) zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, zu bewilligen.

In der Staatsbuchhaltung wird der Gesamtbetrag von Fr. 4 134 000 wie folgt verbucht:

Budgetierung		Gebundene Ausgaben in Franken	Neue Ausgaben in Franken	Total in Franken
<i>Investitionsrechnung</i>				
Konto 8400.50130 0000	97%	4 014 000		4 014 000
Fahrradanlagen (federführend)				
Konto 8400.50110 80020	3%	120 000		120 000
Staatsstrassen Anteil öV				
Total	100%	4 134 000		4 134 000

In der vorliegenden Ausgabenbewilligung sind die mit Verfügungen des Tiefbauamts Nrn. 2501/2018 und 1246/2019 bewilligten Ausgaben von Fr. 180 000 bzw. Fr. 420 000 enthalten. Diese Verfügungen sind bezüglich der Ausgaben aufzuheben.

Das Vorhaben verursacht jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 118 500. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten Kontierung	Anteil Baukosten in Franken	Kapitalfolgekosten			Betrag in Franken
		Zinsen (0,75%) in Franken	Abschreibungssatz		
Fahrradanlagen	97%	4 014 000	15 000	2,5%	100 000
Staatsstrassen Anteil öV	3%	120 000	500	2,5%	3 000
Zwischentotal			15 500		103 000
Total	100%	4 134 000			118 500

Den gesamten Rechnungverkehr haben die Projekte Nrn. 84D-50075, Gemeinde Wallisellen, Veloschnellroute, 84D-50083, Gemeinden Dietlikon und Wangen-Brüttisellen, Velohaupt- und -nebenverbindungen, und 84D-50097, Gemeinde Bassersdorf, Busspur, anteilmässig aufzunehmen. Der Betrag ist im Budget 2021 enthalten sowie im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2021–2024 eingestellt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Für die Planerleistungen im Zusammenhang mit der Veloschnellroute des Projekts Nr. 84D-50075, Gemeinde Wallisellen, der Velohaupt- und -nebenverbindungen des Projekts Nr. 84D-50083, Gemeinden Dietlikon und Wangen-Brüttisellen, und der Busspur des Projekts Nr. 84D-50097, Gemeinde Bassersdorf, wird eine gebundene Ausgabe von Fr. 4 134 000 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

II. Dieser Betrag wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindex gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:

Bewilligte Ausgabe $\times$ Zielindex $\div$ Startindex (Indexstand Oktober 2020)

III. Dispositiv I wird auf den Zeitpunkt der Rechtskraft des Objektkredits für das Gesamtvorhaben aufgehoben.

IV. Die Verfügungen des Tiefbauamts Nrn. 2501/2018 und 1246/2019 werden aufgehoben.

V. Mitteilung an die Finanzdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli